



# **JUGENDORDNUNG**

des Hessischen Kanu-Verband e.V.

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Hessischen Kanuverbandes e. V. Alle Jugendlichen und alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter bilden die Kanujugend im Hessischen Kanuverband e.V. (HKV). Sie gehört der Sportjugend Hessen an.

## **§ 2 Grundsätze**

Die Hessische Kanujugend ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Die Hessische Kanujugend wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

## **§ 3 Aufgaben**

1. Die Hessische Kanujugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HKV und der Ordnungen des DKV. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Aufgabendifferenzierung
  - a. Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit.
  - b. Die Jugend in Zusammenarbeit mit den Vereinen, den Bezirken und dem Vorstand zu fördern und zu unterstützen.
  - c. Die Durchführung von kanusportlichen Veranstaltungen.
  - d. Die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
  - e. Die Zusammenarbeit mit andern Jugendorganisationen, die Pflege internationaler Verständigung und Begegnung.
  - f. Die demokratische Auseinandersetzung bei jugendeigenen Belangen.
  - g. Förderung des naturverträglichen und ökologischen Verhaltens.

## **§ 4 Organe**

Die Organe der Hessischen Kanujugend sind:

1. die Jugendvollversammlung
2. der Jugendvorstand

## **§ 5 Jugendvollversammlung**

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Hessischen Kanujugend. Sie besteht aus:
  - a. dem Jugendvorstand,
  - b. den gewählten Bezirksjugendvertretern,
  - c. den gewählten Vereinsjugendvertretern.
2. Die Jugendvollversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest, entsprechend den Aufgaben in § 3.
3. Die Jugendvollversammlung entlastet den Jugendvorstand.
4. Die Jugendvollversammlung wählt für jeweils zwei Jahre:
  - a. den Vorsitzenden, der nach Bestätigung durch den Hessischen Kanutag Vizepräsident Jugend im Hessischen Kanu-Verband ist,
  - b. den 2. Vorsitzenden,
  - c. den Jugenddelegierten,
  - d. weitere Vorstandsmitglieder (bei Bedarf).
5. Bei allen Beschlüssen (Anträge, Wahlen, Verabschiedungen usw.) gilt die einfache Mehrheit.
6. Stimmberechtigt sind mit einer Stimme die anwesenden Vereinsjugendvertreter und Bezirksjugendvertreter sowie die Mitglieder des Jugendvorstandes.
7. Das passive Wahlrecht gilt für den Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden ab 18 Jahre und für den Jugenddelegierten ab 16 Jahre. Der Jugenddelegierte darf zum Zeitpunkt seiner Wahl das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben.
8. Die Jugendvollversammlung findet alle zwei Jahre statt, mindestens acht Wochen vor dem Hessischen Kanutag.
9. Eine außerordentliche Vollversammlung kann jederzeit auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitgliedsvereine des HKV, auf Beschluss des Jugendvorstandes oder auf Beschluss des HKV-Präsidiums erfolgen.

## **§ 6 Jugendvorstand**

1. Er besteht aus dem Vorsitzenden (Vorsitz), dem 2. Vorsitzenden, dem Jugenddelegierten und den gewählten weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung und den Beschlüssen der Jugendvollversammlung.

## **§ 7 Änderungen**

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Jugendvollversammlung und der Bestätigung durch den Hessischen Kanutag.

Anträge zur Änderung der Jugendordnung sind den Mitgliedern der Hessischen Kanujugend vor der Jugendvollversammlung zu übermitteln.

Geändert auf der Jugendvollversammlung vom 04.08.1991 in Wiesbaden, bestätigt durch den Hessischen Kanutag vom 08.03.1992 in Erbach/Rheingau. Geändert auf der Jugendvollversammlung vom 09.12.2007 in Alsfeld, bestätigt durch den Hessischen Kanutag vom 02.03.2008 in Gießen. Geändert auf der außerordentlichen Jugendvollversammlung vom 20.02.2010 in Frankfurt, bestätigt durch den Hessischen Kanutag vom 07.03.2010 in Wetztenberg-Wißmar. Geändert auf der Jugendvollversammlung vom 27.11.2011 in Riedstadt/ Erfelden, bestätigt durch den Hessischen Kanutag vom 11.03.2012 in Wiesbaden. Geändert auf der Jugendvollversammlung am 15.11.2015 in Riedstadt/ Erfelden, bestätigt durch den Hessischen Kanutag vom 06.03.2016 in Fulda.